



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

6. Das Kloster als Markenherr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

mit Zustimmung des jeweiligen Propstes gewählt werden sollen. Dadurch hatte das Kloster es in der Hand, nur ihm gefügte Leute in den Rat kommen zu lassen. 360 Jahre ist die Bestimmung unverbrüchlich gehalten worden. Als dann im Jahre 1684<sup>27)</sup> ein Generaldekret des Fürstbischofs erging, daß alle Städte und Flecken die Bestätigung der Ratsleute bei ihm nachsuchen sollten, will sich auch der Willebadesser Rat „darnach richten.“ Er mochte der drückenden Fesseln überdrüssig sein und den Kampf dieserhalb mit der Aebtissin aufnehmen zu können glauben. Aber auf die Beschwerde des Klosters, wobei es sich auf die im Jahre 1317 erteilten Privilegien beruft, bleibt es bei dem bisherigen Stande der Dinge.

### 6. Das Kloster als Markenherr.

Mit der Uebersiedlung in die Stadt hatten die neuen Bürger ihre bisherige Beschäftigung nicht aufzugeben brauchen. Sie waren in der Mehrzahl und im Hauptberufe Ackerleute geblieben. Zu einem vollkommenen mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebe gehörte aber vor allem Anteil an einer sog. Allmende, d. h. an Weide- und Waldgründen, in die der Bürger sein Vieh treiben und woraus er das in der Wirtschaft nötige Holz entnehmen konnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortschaften, aus denen sich die Bürgerschaft Willebadessens zum größten Teile rekrutierte, als regelrechte Dorfgemeinden eine geschlossene Mark, bestehend aus Feld und Allmende (Weide und Wald) besaßen. Beweis dafür ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495, der aus Anlaß einer Zehntstreitigkeit genau die Grenzscheide zwischen der Edelserer und Haferhausener Mark festsetzt.<sup>1)</sup> Edelseren gehörte nämlich als Zehntgebiet dem Stifte Heerse. Daraus ergibt sich, daß das ehemalige Dorf Edelseren als geschlossenes Markgebiet auch eine eigene Allmende gehabt haben muß. Nicht anders dürfte es mit den anderen in Willebadessen aufgegangenen Orten gestanden haben. Mit der Auswanderung der Einwohner in die Stadt, wo sie zu einer einheitlichen Masse städtischer Bürger zusammenschmolzen, mußte eine Neuregelung der Allmendeverhältnisse vorgenommen werden. Denn daß den ehemaligen Angehörigen eines Ortes auch nach der Uebersiedlung in die Stadt die bisherigen Weide- und Waldgerechtigkeiten nach Art der Bauerschaften anderer Städte<sup>2)</sup> zur ausschließlichen Nutzung verblieben, ist nach den später bekannten Verhältnissen abzulehnen. Es hat viel-

<sup>27)</sup> Rezeß vom Jahre 1684 im Will. Cop.-B. St. A. M. Seite 101.

<sup>1)</sup> Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 57b. W. U.-B. IV. 243 (1235) kauft das Kloster Güter in Edelseren cum pascuis, silvis u. s. f.

<sup>2)</sup> Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke.

mehr eine Vermischung und Durchkreuzung der gegenseitigen Berechtigungen stattgefunden. Es wurde eine einzige Stadtallmende geschaffen, an der auch das Kloster, vielfach zu größerem Recht, beteiligt gewesen ist. Es soll hier nach den Rezessen zwischen Kloster und Stadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert<sup>3)</sup> eine Zusammenstellung der beiderseitigen Berechtigungen gegeben und zugleich versucht werden, die alten Dorfmarken und den ursprünglichen Klosterbesitz festzustellen und eventuell gezeigt werden, wie das Kloster auch hier seine grundherrliche Stellung auf Kosten der Bürger erweitert hat.

Zunächst ist klar, daß das Kloster in den von ihm abhängigen Ortschaften das sog. Obermärkerrecht besaß, wonach es auch das Eigentum an der Allmende gleich dem an den Ländereien in Anspruch nahm,<sup>4)</sup> wenn es nicht schon in dem einen oder anderen Falle eine tatsächliche Nutzung dieses Rechtes ausübte. Doch wie die Verhältnisse hier im besonderen lagen, entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Auch das Bild der infolge der Stadtgründung eingetretenen Um- und Neugestaltung ist nicht bekannt. Erst die Rezesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die sich aber nach ihrer eigenen Angabe an schon bestehende, alte Verhältnisse anlehnen, diese nur etwas ummodellieren und vielleicht erstmals schriftlich festlegen, gestatten einen genauen Einblick. Der erste dieser Rezesse aus dem Jahre 1559: „Mast, Hude und Zehnten betreffend, im Beisein und durch Vermittlung der vom Bischof Rembert von Paderborn dazu bestellten Räte, des Drostens Hermann von Viermunden und Wedekinds von Herstelle abgeschlossen“, bestimmt folgendes:

Bezüglich der Mast im Gehölz sollen die Einwohner von Willebadessen entgegen ihrer Aeußerung, bis dahin nichts für die Mast gezahlt zu haben, von je sieben Schweinen dem Kloster einen Taler entrichten. Bei halber oder geringerer Mast soll die Stadt nicht mehr Schweine auftreiben, als das Kloster selbst schlachten will. Von je sieben Schweinen soll dann ebenfalls ein Taler gezahlt werden. Doch sollen die Bürger keine fremden Schweine mittreiben. Die Mast im Grifenberg und Stock soll zeitweilig dem Kloster allein zustehen. Aus dieser offenkundigen Bevorzugung des Klosters dürfte zu schließen sein, daß der allgemeine Ausdruck Gehölz in der Hauptsache ursprünglich klösterliche Waldungen bezeichnet. Ob die Wälder der ehemaligen einzelnen Dörfer dazu geschlagen sind, läßt sich zwar nicht mehr ausmachen, dürfte aber aus dem Umstande wahrscheinlich sein, daß das Kloster den Bürgern auf ihr Ansuchen Brenn- und

<sup>3)</sup> Will. Cop.-B. St. A. M.

<sup>4)</sup> Vergl. darüber: Schröder, Deutsche R. G. 5. Aufl. S. 444; Lamprecht, Wirtschaftsleben im Mittelalter I.<sup>2</sup> S. 797 und besonders Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 349 ff.

Zaunholz und solches zur Besserung ihres Hausärars gewähren will. Doch soll dieses nur zum eigenen Bedarf und nicht zum Weiterverkauf entnommen werden. Jede Verwüstung des Holzes, sowie das Roden sollen hinfert verboten sein. Von dem, was gerodet ist, soll nach Gebühr Heuer und Zehnt entrichtet werden. Ein solches Entgegenkommen des Klosters ist ohne Kompensationen nicht anzunehmen. Daß die meisten der später in Willebadessen aufgegangenen Orte Waldungen besaßen, ist, wie oben angedeutet, gar nicht zweifelhaft, mochten sie auch bei der dichten Besiedlung nicht allzu groß sein. Hieraus geht hervor, daß das Kloster sich seine Rechte bei der Regelung der Allmendeberechtigungen nicht hat irgendwie verkümmern lassen. Die weitere Bestimmung über das Rixerbruch besagt, daß das Kloster sich dort einen Kamp für die Grashude und Mast zum alleinigen Gebrauch vorbehält, während der übrige Teil des Bruches den Bürgern verbleiben soll. Da nach dem Namen zu schließen, das Rixerbruch früher zum Orte Rickersen gehörte, so liegt hier eine Erweiterung der klösterlichen Nutzungsberechtigungen vor. Beim Hagen<sup>5)</sup> dagegen, der nach Lage und Namen ohne Zweifel alter Klosterbesitz gewesen ist, springt wieder sofort die ängstliche Wahrung seiner Vorrechte in die Augen. Zwar ist er Allmendeboden. Nichtsdestoweniger läßt sich das Kloster einen Ort zur Sondernutzung dort anweisen. Obwohl die Bürger sich darüber beschwert haben, wird ihm dieses Recht zuerkannt. Umgekehrt ist es den Bürgern von Willebadessen verboten, Teile des Hagens für sich in Sondernutzung zu nehmen. Von den dort angelegten Gärten und Höfen soll der Aebtissin jährlich ein halber Taler als „proprietaryum“ entrichtet werden. Nach dem im Jahre 1531 ausgestellten Rezeß werden zwei Höfe, die ohne Vorwissen und Bewilligung des Klosters auf dem Hagen angelegt sind, vom Kloster eingezogen. Die dort durch Rodung gewonnenen Wiesen sollen zwar auf besondere Verwendung der Schiedsleute (des Drostens Friedrich von Westphal und Georgs von Brenken) als zu Recht bestehend anerkannt werden, als Anerkennung des klösterlichen Eigentums aber soll von jeder derselben jährlich ein guter Taler entrichtet werden. An anderen Teilen der Stadtallmende, deren Lage wegen der inzwischen geänderten Benennung heute nicht mehr sicher zu ermitteln und deren Charakterisierung als ehemaliger Dorfallmenden schon wegen der ungewissen Lokalisierung der meisten dieser Orte sehr gewagt erscheinen dürfte, besteht für das Kloster zum mindesten eine durchgehende Gleichheit der Berechtigungen. Betreffs des gemeinen Knicks, der von beiden Teilen fast ganz ausgerodet worden ist, wird vereinbart, daß

<sup>5)</sup> Der Hagen, jetzt Hagerfeld, 1/4 Stunde vom Kloster entfernt.

beide Teile, was sie im Besitze haben, behalten sollen. Ein Platz zum Lehmgraben dortselbst soll beiden Kontrahenten in gleicher Weise freistehen. Ebenso wird anerkannt, daß die Berechtigungen für den Auftrieb von Kühen, Schweinen und Pferden beiderseits die gleichen sind. Ein Rezeß aus dem Jahre 1656 bestimmt, daß das Kloster im Düsterbrok mit seinem Viehe weiden dürfe. Nur die Schafe sollen nach altem Brauche und „aufgerichtem Rezeß“ das Düsterbrok meiden, ausgenommen die Zeit von Martini bis zum 1. Mai. Die Beschwerde der Einwohner von Willebadessen darüber, daß der Klostermeier auf der Lake fremdes Vieh annähme, wird mit dem Hinweise auf das dominium fundi des Klosters abgewiesen. Der Auftrieb der Schafe auf dem Sick vor dem Kälberkampe soll dem Kloster den Sommer hindurch nach altem Herkommen freistehen. Bezüglich der Mast auf dem Walde und dem Langenberge soll wie bisher verfahren werden, nämlich daß Kloster und Rat sich ins Benehmen setzen und nach dem Ausfalle der Mast auftreiben. Von jedem Schweine sollen die Bürger nach altem Brauche dem Kloster 3 Schillinge entrichten. Wenn die Stadt indes mehr Schweine auftreibt, soll von jedem Schweine ein wöchentliches Mastgeld, worüber man sich vorher einig geworden, bezahlt werden. In den Hein- (Hege-, Schon-)Hölzern des Klosters soll diesem die Mast allein verbleiben. Die Ausbesserung der zu den Weideplätzen führenden Wege, die Säuberung der Triften von Gebüsch und Unterholz scheint beiden Teilen in gleicher Weise obgelegen zu haben.

Es zeigt sich also, daß das Kloster auch bezüglich der Allmende dieselben grundherrlichen Rechte in Anspruch nimmt und auch in Wirklichkeit ausübt, wie sie in dem Obereigentum an dem sonstigen Grund und Boden zutage treten. Von einer freien Markgenossenschaft, wie sie vermutlich ehemals für die in die Stadt Willebadessen aufgegangenen Dörfer bestanden hatte, kann keine Rede mehr sein. Das Kloster ist tatsächlich Herr der Allmende, wenn es auch den Einwohnern von Willebadessen einen Teil derselben einräumt und sich bei Festsetzung der beiderseitigen Berechtigungen der Form des Vertrages bedienen muß. Daß das Kloster auch von dieser Auffassung seiner selbstherrlichen Stellung durchdrungen ist, zeigt ein Passus des Rezesses von 1571, wo es sich um die Ausrodung des Hagens durch die Willebadessener Bürger handelt. Hier heißt es, daß die Aebtissin nachgeben wolle, obwohl sie es „weder pflichtig noch schuldig sei“. Auch der Umstand, daß die Rodungen insgemein, wobei auf Seiten der Bürger noch die Erinnerung an das alte Recht des Beifangs<sup>6)</sup> nachwirken mochte, als Verletzungen der klösterlichen Rechte ausgelegt werden, spricht dafür.

<sup>6)</sup> R. v. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 2<sup>o</sup>. 185.

Außer diesen innerhalb der Willebadessener Mark mit seinen Bürgern geteilten Allmendeberechtigungen sind auch solche mit auswärts Wohnenden bekannt. So haben Kloster und Stadt nach einem wahrscheinlich um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrage<sup>7)</sup> die nachbarliche Mithude mit dem Frauenstift Heerse und dessen Untertanen innerhalb gewisser Grenzgebiete. Die Schweine eines jeden Teiles sollen jedoch nur auf den Kornstoppeln des eigenen Bezirkes getrieben werden. Solange sollen sich die Schäfer der Mithude enthalten. Der Auftrieb der Neuenheerser mit ihren Schweinen nach dem Walde zu wird am Ochsenkampe, wie es Sandsteine dort ausweisen, beschränkt. Eine ähnliche Mithude hat, wie ein Schriftstück aus dem Jahre 1553 besagt,<sup>8)</sup> in früherer Zeit zwischen Willebadessen und dem adeligen Hause der Spiegel in der Albxer Mark bestanden.

## 7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern.

### a) Aeltere Verfassung.

In dem um 1250 abgefaßten Heberegister des Klosters Willebadessen treten uns als die bedeutendsten Bestandteile des in Kurien, mansus, domus und bona organisierten Besitzes die Kurien entgegen. Es fragt sich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Leider enthalten die Angaben des Heberegisters und der Urkunden wenig darüber, doch immerhin so viel, um eine befriedigende Ausdeutung dieses Begriffes zu ermöglichen. Zunächst steht fest, daß die Kurien nach der Höhe der Abgaben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Klosters darstellen. An ihrer Spitze stehen, wie sich aus gelegentlichen Angaben ergibt, sog. villici oder Meier. Sind diese nun identisch mit den gleichnamigen Vorstehern der Villikationshauphöfe, oder gehören sie bereits einem späteren Stadium in der Entwicklung dieses Beamtentums an, oder anders: Hatte das Kloster damals die Villikationsverfassung in Uebung? Das ist um so wichtiger zu entscheiden, als die Abfassung des Heberegisters in eine Zeit fällt, in der die Villikationsverfassung der Auflösung entgegenging und allmählich einem mehr oder minder freien Verhältnis zwischen Grundherrn und abhängigen Leuten Platz machte, deren Entwicklung in der sog. Meierverfassung gipfelte.

Die Villikationsverfassung, die die charakteristische Form des grundherrlichen Besitzes im Früh- und Hochmittelalter bildete, war eine zum Zwecke der leichteren Verwaltung geschaffene Zusammenfassung des Besitzes in größere Gutskomplexe. An der Spitze eines solchen stand ein sog. villi-

<sup>7)</sup> Klosterarchiv Willebadessen (ohne Jahr).

<sup>8)</sup> Klosterarchiv Willebadessen.